

BERICHT

Prüfung der Jahresrechnung
zum 31. Dezember 2023

Landesstelle für Katholische Jugendarbeit in Bayern e.V.
München

PDF-Exemplar

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Anlagenverzeichnis	2
Abkürzungsverzeichnis	3
1 Prüfungsauftrag	4
2 Grundsätzliche Feststellungen	5
2.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter	5
3 Wiedergabe des Prüfungsvermerks	6
4 Durchführung der Prüfung	9
4.1 Gegenstand der Prüfung	9
4.2 Art und Umfang der Prüfungs durchführung	9
4.3 Unabhängigkeit	10
5 Feststellungen zur Rechnungslegung	11
5.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	11
5.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses	11
5.2.1 Bewertungsgrundlagen	11
5.2.2 Zusammenfassende Beurteilung	12
6 Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrags	13
6.1 Feststellungen im Rahmen der Prüfung der satzungsmäßigen Verwendung der Vereinsmittel	13
7 Schlussbemerkung	14

Anlagenverzeichnis

- Anlage 1 Bilanz zum 31. Dezember 2023
 Anlage 2 Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2023
 Anlage 3 Rechtliche, wirtschaftliche und steuerliche Verhältnisse

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2024

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AO	Abgabenordnung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
bzw.	beziehungsweise
d.h.	das heißt
e.V.	eingetragener Verein
ff.	fortfolgende
ggf.	gegebenenfalls
HGB	Handelsgesetzbuch
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf
IDW PS 450 n.F.	IDW Prüfungsstandard: „Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten“ (Stand: 28. Oktober 2021)
i.R.	im Rahmen
Nr.	Nummer
PS	Prüfungsstandard des IDW
T€	Tausend Euro
u.a.	unter anderem
usw.	und so weiter
vgl.	vergleiche
VR	Vereinsregister

Aus rechentechnischen Gründen können in den Tabellen in diesem Bericht Rundungsdifferenzen in Höhe von +/- einer Einheit (€, % usw.) auftreten.

1 Prüfungsauftrag

Der Vorstand des

Landesstelle für Katholische Jugendarbeit in Bayern e.V.

- im Folgenden auch kurz „Verein“ genannt -

hat mir den Auftrag erteilt, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 unter Einbeziehung der zugrundeliegenden Buchführung zu prüfen.

Darüber hinaus bin ich beauftragt worden,

- die Prüfung der satzungsgemäßen Verwendung der Vereinsmittel vorzunehmen (vgl. Abschnitt 6).

Dieser Prüfungsbericht wurde nach den Grundsätzen des IDW Prüfungsstandards 450 n. F. (10.2021) erstellt. Er richtet sich an den geprüften Verein.

Dem Auftrag liegen die in der Anlage beigefügten „Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften“ in der Fassung vom 1. Januar 2024 zugrunde. Meine Haftung richtet sich nach Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen. Im Verhältnis zu Dritten sind Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend.

2 Grundsätzliche Feststellungen

2.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter

Der Verein erstellt aufgrund fehlender gesetzlicher Vorschriften zulässigerweise zum Jahresabschluss keinen Anhang und auch keinen Lagebericht; dies erfolgte auch nicht auf freiwilliger Basis. Die Stellungnahme zur Beurteilung der Lage des Vereins durch die gesetzlichen Vertreter kann somit durch mich nicht vorgenommen werden.

Meine Prüfung umfasst daher ausschließlich die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses. Meine Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

3 Wiedergabe des Prüfungsvermerks

Zu dem Jahresabschluss habe ich folgenden Prüfungsvermerk erteilt:

,,PRÜFUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An den Landesstelle für Katholische Jugendarbeit in Bayern e.V., München

Prüfungsurteil

Ich habe den Jahresabschluss des Landesstelle für Katholische Jugendarbeit in Bayern e.V., München – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigelegte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für alle Kaufleute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Vereins zum 31. Dezember 2023 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023.

Ich erkläre, dass meine Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Ich habe meine Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Meine Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ meines Prüfungsvermerks weitergehend beschrieben. Ich bin von dem Verein unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und habe meine sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Ich bin der Auffassung, dass die von mir erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für mein Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für alle Kaufleute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen

entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Vereins vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Vereins zur Fortführung der Unternehmensaktivität zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmensaktivität, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmensaktivität zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Meine Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, sowie einen Prüfungsvermerk zu erteilen, der mein Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung übe ich pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahre eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifiziere und beurteile ich die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, plane und führe Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlange Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für mein Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinne ich ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsysten, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieses Systems des Vereins abzugeben.

- beurteile ich die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehe ich Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Vereins zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls ich zu dem Schluss komme, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, bin ich verpflichtet, im Prüfungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, mein Prüfungsurteil zu modifizieren. Ich ziehe meine Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum meines Prüfungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Verein seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteile ich Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Vereins vermittelt.

Ich erörtere mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsysteem, die ich während meiner Prüfung feststelle.

München, 27. Mai 2024

gez. Mosig
Wirtschaftsprüfer“

4 Durchführung der Prüfung

4.1 Gegenstand der Prüfung

Im Rahmen des mir erteilten Auftrags habe ich gemäß § 317 HGB die Buchführung und den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung - auf die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften geprüft.

Die maßgebenden Rechnungslegungsgrundsätze für meine Prüfung des Jahresabschlusses waren die Rechnungslegungsvorschriften der §§ 242 bis 256a. Ergänzende Bilanzierungsbestimmungen aus der Satzung ergeben sich nicht.

Der Prüfungsauftrag wurde dahingehend erweitert, ob die Mittel des Vereins ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet und ob die Bestimmungen zur Gemeinnützigkeit (§§ 51 ff. der Abgabenordnung) beachtet worden sind.

Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehört nur insoweit zu den Aufgaben der Abschlussprüfung, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf den Jahresabschluss oder den Lagebericht ergeben.

Die Aufteilung und Umlegung von Kosten (Kostenrechnung) war nicht Gegenstand meines Auftrags.

4.2 Art und Umfang der Prüfungsdurchführung

Meine Prüfung habe ich in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen.

Die Prüfung erstreckt sich nicht darauf, ob der Fortbestand des geprüften Vereins oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann.

Grundlage meines risikoorientierten Prüfungsansatzes ist die Entwicklung einer Prüfungsstrategie und eines darauf abgestimmten Prüfungsprogramms, mit dem Ziel ausreichende geeignete Prüfungsnachweise zu erlangen, um das Prüfungsrisiko auf ein vertretbar niedriges Maß zu reduzieren. Das Prüfungsprogramm enthält die von den Mitgliedern des Prüfungsteams durchzuführenden Prüfungshandlungen nach Art, zeitlicher Einteilung und Umfang.

Bei der Identifizierung und Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern auf Abschluss- und Aussageebene erlange ich ein Verständnis von dem Verein und dessen Umfeld, einschließlich des internen Kontrollsystems. Darauf aufbauend führe ich ggf. Funktionsprüfungen durch, um die Wirksamkeit von relevanten Kontrollen zu beurteilen. Die Erkenntnisse aus diesen Prüfungshandlungen habe ich bei der Festlegung der aussagebezogenen analytischen Prüfungshandlungen und der Einzelfallprüfungen berücksichtigt, die darauf ausgerichtet sind, wesentlich falsche Darstellungen aufzudecken.

Bei der Planung und Durchführung der Prüfung als auch bei der Beurteilung der Auswirkungen von identifizierten falschen Darstellungen auf die Prüfung und von etwaigen nicht korrigierten falschen Darstellungen auf den Abschluss habe ich das Konzept der Wesentlichkeit beachtet.

Mein Prüfungsprogramm hat folgende Schwerpunkte umfasst:

- Analyse des Prozesses der Jahresabschlusserstellung
- Prüfung der Eröffnungsbilanzwerte aufgrund Erstprüfung

Weiterhin haben ich u. a. folgende Standardprüfungshandlungen vorgenommen:

- Angemessenheit der Prämisse der Fortführung des Vereins
- Vollständigkeit und Bewertung der Rückstellungen und Verbindlichkeiten
- Verwendung erhaltener Zuschüsse
- Vollständigkeit und Genauigkeit der Personalaufwendungen
- buchhalterische Erfassung der wesentlichen Vertragsverhältnisse
- Einsichtnahme und Auswertung der Protokolle von Vorstand und Mitgliederversammlung

Im Übrigen sind alle von mir erbetenen Aufklärungen und Nachweise erbracht und die Vollständigkeit dieser Aufklärungen und Nachweise sowie der Buchführung und des Jahresabschlusses von den gesetzlichen Vertretern schriftlich bestätigt worden.

4.3 Unabhängigkeit

Bei meiner Abschlussprüfung habe ich die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet.

5 Feststellungen zur Rechnungslegung

5.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht die Buchführung den gesetzlichen Vorschriften. Die aus weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen haben zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung und Jahresabschluss geführt.

Als zusammenfassendes Ergebnis meiner Prüfung, die sich auf

- die Ordnungsmäßigkeit der Bestandteile des Abschlusses und deren Ableitung aus der Buchführung,
- die Beachtung der Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften,
- die Beachtung aller für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und aller rechtsformgebundenen oder wirtschaftszweigspezifischen Regelungen und
- die Beachtung von Regelungen der Satzung, soweit diese den Inhalt der Rechnungslegung betreffen,

erstreckt hat, habe ich den in Abschnitt 3 wiedergegebenen Prüfungsvermerk erteilt.

5.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses

5.2.1 Bewertungsgrundlagen

Zu den angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie den für die Bewertung von Vermögensgegenständen und Schulden maßgeblichen Faktoren einschließlich etwaiger Auswirkungen von Änderungen an diesen Methoden mache ich folgende Angaben:

Anlagevermögen

Die Bewertung der Finanzanlagen erfolgt zu Anschaffungskosten.

Außerordentliche Abschreibungen waren im Berichtsjahr nicht vorzunehmen.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Bewertung der Forderungen und der sonstigen Vermögensgegenstände erfolgt zum Nennwert.

Ausfallrisiken waren nicht zu berücksichtigen. Pauschalwertberichtigungen werden nicht angesetzt.

Rücklagen

Den Rücklagen im Sinne des § 62 Abs. 1 Nr. 1 AO wurden im Berichtsjahr keine Beträge entnommen bzw. zugeführt.

Sonstige Rückstellungen

Die Bewertung der Rückstellungen erfolgt in Höhe des Erfüllungsbetrages, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung erforderlich ist, um zukünftige Zahlungsverpflichtungen abzudecken. Zukünftige Preis- und Kostensteigerungen werden wegen Geringfügigkeit nicht berücksichtigt. Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr werden wegen Geringfügigkeit nicht abgezinst.

Urlaub / Überstunden

Die Rückstellungen für Urlaub und Überstunden wurden auf Basis der Ansprüche der Mitarbeiter zum 31. Dezember 2023 je Mitarbeiter unter Berücksichtigung der individuellen Entgelthöhe und des Arbeitgeberanteils zur Sozialversicherung ermittelt. Zukünftige Gehaltssteigerungen wurden nicht berücksichtigt.

Sonstige Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen beinhalten insbesondere erwartete künftige Nachzahlungen i. R einer Sozialversicherungsprüfung (T€ 80) sowie die Archivierungsrückstellung (T€ 12). Beiden Rückstellungen liegen sachgerechte Schätzungen zugrunde.

5.2.2 Zusammenfassende Beurteilung

Nach meiner pflichtgemäß durchgeföhrten Prüfung bin ich zu der in meinem Prüfungsvermerk getroffenen Beurteilung gelangt, dass der Jahresabschluss insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Verein vermittelt.

6 Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrags

6.1 Feststellungen im Rahmen der Prüfung der satzungsmäßigen Verwendung der Vereinsmittel

Zweck des Vereins ist nach § 1 Abs. 2 der Satzung die Förderung der Jugendhilfe sowie die Förderung und Vertretung der Aufgaben der Jugendseelsorge und kirchlichen Jugendarbeit auf Landesebene, insbesondere die Beschaffung und Verwaltung von Mitteln und Einrichtungen der durch Statut der bayerischen Bischöfe errichteten „Landesstelle für Katholische Jugendarbeit in Bayern“.

Der Verein verfolgt darüber hinaus ausschließlich und unmittelbar kirchliche und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein erfüllt seine Aufgaben insbesondere durch Zuschüsse und Zuwendungen sowie Kostenerstattungen von Einsatzstellen, daneben im untergeordneten Umfang aus Erträgen der Zweckbetriebe sowie aus der Vermögensverwaltung.

Die Mittel des Vereins und etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen.

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Im Rahmen meiner ordnungsmäßigen Prüfung habe ich festgestellt, dass mit hinreichender Sicherheit keine Mittel des Vereins für Zwecke verwendet worden sind, die nicht den Vorschriften der Satzung entsprechen oder die gegen die Vorschriften zur Gemeinnützigkeit (§§ 51 ff. AO) verstößen.

Ein steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb liegt nach meinen Feststellungen nicht vor.

7 Schlussbemerkung

Den vorstehenden Bericht über meine Prüfung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 des Landesstelle für Katholische Jugendarbeit in Bayern e.V., München, erstatte ich in Übereinstimmung mit § 321 HGB unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V., Düsseldorf (IDW PS 450 n.F. (10.2021)).

Eine Verwendung des oben wiedergegebenen Prüfungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf meiner vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) bedarf es zuvor meiner erneuten Stellungnahme, sofern hierbei mein Prüfungsvermerk zitiert oder auf meine Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

München, 27. Mai 2024



(Mosig)
Wirtschaftsprüfer

Anlagen

	2023 EUR	2022 EUR
AKTIVA		
A. Umlaufvermögen		
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	251.596,71	237.744,01
4. Finanzanlagen	<u>25.000,00</u>	25.000,00
III. Schecks, Kassenbestand, Bundesbank- und Postgiroguethaben, Guthaben bei Kreditinstituten	1.665.523,98	1.222.661,74
B. Rechnungsabgrenzungsposten		
I. Aktive Rechnungsabgrenzung	2.903,76	17.343,98
	1.945.024,45	1.502.749,73

	2023 EUR	2022 EUR
PASSIVA		
A. Eigenkapital		
I. Jahresergebnis	-26.046,60	-23.231,39
II. Kapitalvortrag	138.364,81	161.596,20
III. Zweckgebundene Rücklagen	200.000,00	200.000,00
IV. Freie Rücklage	104.500,00	104.500,00
B. Rückstellungen	196.800,00	177.000,00
C. Verbindlichkeiten		
II. Verb. a. Lief. und Leist.	49.975,46	83.685,45
III. Verb.aus Zuschussweiterleitung	1.228.029,00	528.947,00
IV. Sonstige Verbindlichkeiten	25.731,78	25.289,97
D. Rechnungsabgrenzungsposten		
I. Passive Rechnungsabgrenzung	27.670,00	244.962,50
	1.945.024,45	1.502.749,73

München, 27.05.2024

Maria-Theresia Kölbl
Vorsitzende
Elke Welscher
Geschäftsstellenleiterin

	2023 EUR	2022 EUR
Einnahmen		
Zuschüsse Bund/Land		
Zuschüsse BJR	1.997.312,00	2.287.364,85
Zuschüsse KJP	326.507,22	341.770,23
Zuschüsse ZBFS Bayern	71.703,00	78.884,00
Zuschüsse StMUV	478.980,54	464.617,82
Ergebnisse Zuschüsse Bund/Land	<u>2.874.502,76</u>	<u>3.172.636,90</u>
Übrige Einnahmen		
Überdiözesaner Fonds	459.200,00	463.727,08
Sonstige Zuschüsse/Einnahmen	468.236,37	494.809,59
Beiträge/Spenden		20,00
Eigenleistungen	3.807,41	1.255,39
Teilnehmerbeiträge	18.660,93	12.271,35
Einnahmen für gesetzl. Abgaben	476.697,42	670.453,53
Ergebnis übriger Einnahmen	<u>1.426.602,13</u>	<u>1.642.536,94</u>
Summe Einnahmen	<u>4.301.104,89</u>	<u>4.815.173,84</u>
Ausgaben		
Personalaufwand		
Personalkosten Landesstelle	-1.097.418,43	-1.136.741,81
Personalaufwand	<u>-1.097.418,43</u>	<u>-1.136.741,81</u>
Freiwillige Dienste		
Aufwendungen Freiwillige Dienste	-1.143.019,10	-1.310.370,10
Übrige Aufwendungen		
Sachkosten	-371.685,13	-401.015,10
Reisekosten	-11.553,04	-7.274,84
Einrichtung Ersatzbeschaffungen	-8.546,79	-9.438,94
Weiterleitung Zuschüsse	-1.694.929,00	-1.973.564,44
Ergebnis übriger Aufwendungen	<u>-2.086.713,96</u>	<u>-2.391.293,32</u>
Summe Ausgaben	<u>-4.327.151,49</u>	<u>-4.838.405,23</u>
Jahresergebnis vor Rücklagen	<u>-26.046,60</u>	<u>-23.231,39</u>
Jahresergebnis nach Rücklagen	<u>-26.046,60</u>	<u>-23.231,39</u>

München, 27.05.2024

Maria-Theresa Kölbl
VorsitzendeElke Welscher
Geschäftsstellenleiterin

Kontennachweis

Konto	Bezeichnung	2023 EUR	2022 EUR
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen			
S12600	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	169.998,64	221.143,47
S12605	Forderungen aus Barkasse-Vorschüssen	0,00	0,00
S12620	Forderungen an FSJ-Einsatzstellen	79.545,00	16.600,54
S12630	Forderungen an FÖJ-Einsatzstellen	2.053,07	
		<hr/> 251.596,71	<hr/> 237.744,01
Finanzanlagen			
S18080	Liga-Bank 8 214 95 16 -Geschäftsguthaben-	25.000,00	25.000,00
		<hr/> 25.000,00	<hr/> 25.000,00
Schecks, Kassenbestand, Bundesbank- und Postgiroguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten			
S16010	Barkasse	9.429,86	3.562,36
S18000	Liga-Bank 214 95 16	874.892,85	565.887,96
S18030	Liga-Bank 550 214 95 16 -VR-Flex-Konto-	705.000,00	300.000,00
S18050	Liga-Bank 214 96 13 -FSJ-	37.392,71	317.430,96
S18060	Liga-Bank 10 214 96 13 -FÖJ-	38.808,56	35.780,46
		<hr/> 1.665.523,98	<hr/> 1.222.661,74
Aktive Rechnungsabgrenzung			
S19000	Aktive Rechnungsabgrenzung	2.903,76	17.343,98
		<hr/> 2.903,76	<hr/> 17.343,98
Kapitalvortrag			
S80010	Vereinskapital	138.364,81	161.596,20
		<hr/> 138.364,81	<hr/> 161.596,20
Zweckgebundene Rücklagen			
S30010	Rücklagen für PC / EDV / Telekomm.	5.000,00	5.000,00
S30020	Rücklagen für Dienstwagen	55.000,00	55.000,00
S30070	Investitionsrücklage	33.000,00	33.000,00
S30090	Rücklage f. FÖJ-Zuschussmittel-Rückgang	20.000,00	20.000,00
S30100	Rücklage f. ÜDF-Zuschussmittel-Rückgang	75.000,00	75.000,00
S30110	Rücklage f. PK Fachstelle Prävention	12.000,00	12.000,00
		<hr/> 200.000,00	<hr/> 200.000,00
Freie Rücklage			
S30040	Freie Rücklage	104.500,00	104.500,00
		<hr/> 104.500,00	<hr/> 104.500,00
Rückstellungen			
S30000	Rückstellungen	196.800,00	177.000,00
		<hr/> 196.800,00	<hr/> 177.000,00

Kontennachweis

Konto	Bezeichnung	2023 EUR	2022 EUR
Verb. a. Lief. und Leist.			
S33000	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	48.252,44	76.914,28
S33010	Verbindlichkeiten -FSJ-	1.723,02	6.771,17
S33020	Verbindlichkeiten -FÖJ-	0,00	0,00
		<hr/> 49.975,46	<hr/> 83.685,45
Verb.aus Zuschussweiterleitung			
S13710	Verb. aus Weiterleitung Zuschüsse Basisförderung	0,00	88.250,00
S13730	Verb. aus Weiterleitung Zuschüsse JBM	772.812,00	256.204,00
S13740	Verb. aus Weiterleitung Zuschüsse AEJ	455.217,00	184.493,00
S13800	Verb. aus Weiterltg. Zuschüsse -Basisförderung KJG-	0,00	0,00
S13810	Verb. aus Weiterltg. Zuschüsse -Basisförderung J-GCL u. KSJ LAG-	0,00	0,00
S13900	Sonstiger Durchlauf	0,00	0,00
		<hr/> 1.228.029,00	<hr/> 528.947,00
Sonstige Verbindlichkeiten			
S33030	Verbindlichkeiten für Stiftungszentrum	6.888,38	6.761,88
S34001	Verb. nochabzuf. Abgaben/Nettolöhne	728,81	739,55
S34002	Verb. nochabzuf. Abgaben/Lohnsteuer	17.781,33	17.654,88
S34003	Verb. nochabzuf. Abgaben/SV-Beiträge	341,63	127,04
S34004	Verb. nochabzuf. Abgaben/ZV-Beiträge	-8,37	6,62
S34005	Verb. nochabzuf. Abgaben/VWL-Zahlungen	0,00	0,00
S34006	Verb. nochabzuf. Abgaben/Beihilfe AN-Anteil	0,00	0,00
		<hr/> 25.731,78	<hr/> 25.289,97
Passive Rechnungsbegrenzung			
S39000	Passive Rechnungsabgrenzung	<hr/> 27.670,00	<hr/> 244.962,50
		<hr/> 27.670,00	<hr/> 244.962,50

Kontennachweis

Konto	Bezeichnung	2023 EUR	2022 EUR
Zuschüsse BJR			
S41030	AEJ-Zuschüsse für Landesstelle BDKJ		1.759,00
S41031	AEJ-Zuschüsse zur Weiterleitung	726.426,00	485.396,00
S41051	JBM-Zuschüsse zur Weiterleitung	423.227,00	890.684,87
S41060	Basisförderung - Zuschüsse f. Landesstelle BDKJ	310.674,00	260.589,00
S41061	Basisförderung - Zuschüsse zur Weiterleitung	528.985,00	443.576,00
S41062	Basisförderung - Aktivierungskampagne 2022 f. BDKJ Landesstelle		13.348,41
S41063	Basisförderung - Aktivierungskampagne 2022 zur Weiterleitung		6.755,12
S41490	Sonstige	8.000,00	
		1.997.312,00	2.102.108,40
Zuschüsse KJP			
S42000	Zuschüsse KJP- FSJ-Bundmittel	326.507,22	341.770,23
		326.507,22	341.770,23
Zuschüsse ZBFS Bayern			
S43010	Zuschüsse ZBFS - FSJ-Landesmittel f. Landesstelle BDKJ	55.412,00	61.488,00
S43030	Zuschüsse ZBFS - FSJ-Landesmittel für BDKJ DV Bamberg	14.886,00	16.052,00
S43040	Zuschüsse ZBFS - FSJ-Landesmittel f. Salisianer MUC	1.405,00	1.344,00
		71.703,00	78.884,00
Zuschüsse StMUV			
S43050	Zuschüsse StMUVG - KJP-Bundesmittel FÖJ	165.600,00	168.000,00
S43060	Zuschüsse StMUVG - Landesmittel FÖJ	313.380,54	288.817,82
		478.980,54	456.817,82
Überdiözesaner Fonds			
S40010	Zuschuss Bay. Bischofskonferenz - ÜDF	459.200,00	348.927,08
		459.200,00	348.927,08
Sonstige Zuschüsse/Einnahmen			
S42490	Sonstige Zuschüsse FSJ		1.148,00
S44100	Einnahmen aus dem Vorjahr	73,00	2.138,07
S49020	Verwaltungskostenerstattung	16.552,50	26.455,00
S49027	Zuschuss zur Bildungsarbeit - FSJ -	270.405,00	300.645,00
S49130	TG/Sachbez. v. FÖJ-EST zur Weiterleitung an TN's	179.174,50	161.938,78
S49200	Einnahmen aus dem Verkauf gebrauchten Inventares	50,00	499,33
S49220	Einnahmen Nutzungsüberlassung Büroräume	1.980,00	1.815,00
S71000	Außerordentlicher Ertrag	1,37	5,41
		468.236,37	494.644,59

Kontennachweis

Konto	Bezeichnung	2023 EUR	2022 EUR
Beiträge/Spenden			
S49080	Spenden		20,00
<hr/>			
			20,00
Eigenleistungen			
S49050	Jugendarbeitshilfen		100,00
S49060	Zinseinnahmen	2.618,92	155,39
S49061	Dividende	1.000,00	1.000,00
S49063	Erträge aus Stiftungsausschüttung	188,49	
		<hr/> 3.807,41	<hr/> 1.255,39
Teilnehmerbeiträge			
S49010	Teilnehmerbeiträge	18.660,93	12.271,35
		<hr/> 18.660,93	<hr/> 12.271,35
Einnahmen für gesetzl. Abgaben			
S49090	SV-Abgaben der FSJ-Einsatzstellen	393.795,61	590.937,99
S49110	SV-Abgaben der öff. Einsatzstellen im FÖJ	82.901,81	79.515,54
		<hr/> 476.697,42	<hr/> 670.453,53
Personalkosten Landesstelle			
S50100	Gehälter	-856.374,41	-808.427,73
S50110	Sozialabgaben	-163.304,88	-161.712,61
S50150	Veränderung Rückstellungen Pers.kosten	-19.800,00	-15.500,00
S50200	Aushilfen		-1.384,50
S50600	Beiträge Berufsgenossenschaft VBG	-2.401,53	-2.595,76
S50700	Beiträge Zusatzversicherungen	-38.450,30	-39.054,68
S50800	Beihilfeversicherung	-1.694,96	-1.618,91
S50900	Fortbildung	-1.385,19	-200,00
S50910	betriebliche Qualifikation	-2.751,34	-3.472,88
S50920	Supervision	-11.144,83	-12.058,18
S50930	Soziale Leistungen	-110,99	-365,00
S50990	Verschiedene Personalkosten		-135,46
		<hr/> -1.097.418,43	<hr/> -1.046.525,71

Kontennachweis

Konto	Bezeichnung	2023 EUR	2022 EUR
Aufwendungen Freiwillige Dienste			
S50220	Taschengeld/Sachbezüge an FÖJ-TN	-179.174,50	-161.938,78
S50310	Honorare FWD	-43.146,00	-50.048,35
S50350	Übungsleiterpauschalen FWD	-47.746,50	-38.368,75
S50500	Gesetzl. Abgaben-Freiwillige FSJ	-393.795,61	-590.937,99
S50510	Gesetzl. Abgaben Freiwillige FÖJ	-169.623,34	-155.845,16
S50512	Gesetzl. Abgaben Freiwillige FÖJ - Insolvenzuml. öff. ESt	-120,04	-174,57
S50513	Gesetzl. Abgaben Freiwillige FÖJ - TN's von öffentl. ESt	-82.901,81	-79.515,54
S51101	Reisekosten - Tagegeld MitarbeiterInnen - FWD	-1.714,38	-996,50
S51103	Reisekosten - Tagegeld geistl. Verbandsleiter*in - FWD	-47,90	-21,50
S51201	Reisekosten - Fahrtk. MA's - FWD, zuwendungsfähig	-4.193,14	-2.199,70
S51501	Reisekosten - Dienstwagennutzung - FWD, zuwend.fähig	-5.692,80	-3.303,80
S51701	Fahrtkosten Teamer und Sonstige - FWD, zuwend.fähig	-12.019,23	-9.358,97
S51800	Fahrtkosten d. TN im FSJ	-14.160,16	-18.094,04
S51900	Fahrtkosten d. TN im FÖJ - DB-Kosten	-10.894,90	-7.800,35
S51901	Fahrtkosten d. TN im FÖJ - ÖPNV-Kosten/sonst.	-1.443,62	-1.898,35
S52001	Bewirtung und Unterbringung - FWD	-161.082,14	-161.895,85
S56001	Arbeitsmaterial - FWD	-15.263,03	-24.604,26
		<hr/> -1.143.019,10	<hr/> -1.307.002,46

Kontennachweis

Konto	Bezeichnung	2023 EUR	2022 EUR
Sachkosten			
S50300	Honorare	-7.622,50	-6.191,30
S50340	Übungsleiterpauschalen	-300,00	-300,00
S50360	Ehrenamtspauschale	-1.028,00	-1.237,50
S50940	AKDB	-3.891,24	-3.222,51
S52000	Bewirtung und Unterbringung	-46.018,53	-32.549,19
S53100	Raumkosten	-120.890,83	-114.811,81
S54100	Fernsprech-u.a.Fernmelde- und Onlinedienste	-19.964,66	-18.707,19
S54200	Porto und sonst.Zustell- und Versandgebühren	-7.027,70	-9.669,75
S54300	Büromaterial	-10.637,51	-14.149,05
S54400	Kopierkosten	-7.206,36	-4.764,47
S54500	Druckkosten u. Layoutarbeiten	-5.603,16	-3.210,64
S54700	Wartung und Reparatur v. Bürogeräten	-39.217,05	-60.351,17
S54900	Sonstige Verwaltungskosten	-3.156,67	-3.591,39
S55100	Beiträge	-1.061,13	-12.193,58
S55200	Versicherungen	-3.737,22	-3.521,20
S56000	Arbeitsmaterial	-4.820,86	-13.621,03
S57100	Fachbücher	-869,13	-598,34
S57200	Fachzeitschriften, Zeitungen und Pressedienste	-1.679,99	-2.094,07
S58200	KFZ-Kosten	-7.154,28	-4.699,87
S58201	Erlöse aus KM-Verrechnungen, zuwendungsfähig	7.481,64	3.762,80
S58300	KFZ-Stattauto/Flinkster/Mietwagen	-7.401,07	-5.748,49
S59100	Rechnungsprüfung/Steuer- u. Rechtsberatung	-27.405,58	-17.095,05
S59200	Kosten des Geldverkehrs	-1.172,20	-693,00
S59400	Verschiedene Kosten	-8.209,36	-1.155,49
S59500	Sonderkosten Vorjahr		-95,00
S59660	Zuschuss an Verbände	-43.039,75	-47.810,69
S75000	Außerordentlicher Aufwand	-51,99	-1,00
		<hr/> -371.685,13	<hr/> -378.319,98
Reisekosten			
S51100	Reisekosten - Tagegeld MitarbeiterInnen	-707,20	-534,00
S51102	Reisekosten - Tagegeld geistl. Verbandsleiter*in	-150,90	-148,40
S51200	Reisekosten - Fahrtk. MA's	-2.152,60	-2.799,05
S51400	Reisekosten - Teilnehmergebühren	-745,00	-399,30
S51500	Reisekosten - Dienstwagennutzung	-1.788,84	-459,00
S51700	Fahrkosten Gremien und Sonstige	-6.008,50	-2.935,09
		<hr/> -11.553,04	<hr/> -7.274,84
Einrichtung Ersatzbeschaffungen			
S54600	Bürogeräte- und Einrichtung	-8.546,79	-9.438,94
		<hr/> -8.546,79	<hr/> -9.438,94

Kontennachweis

Konto	Bezeichnung	2023 EUR	2022 EUR
Weiterleitung Zuschüsse			
S59033	Weiterltg. Zuschüsse AEJ	-726.426,00	-485.396,00
S59034	Weiterltg. Zuschüsse JBM	-423.227,00	-890.684,87
S59620	Weiterltg. Zuschüsse ZBFS f. FSJ an BDKJ DV Bamberg	-14.886,00	-16.052,00
S59625	Weiterltg. Zuschüsse ZBFS f. FSJ an Salisianer MUC	-1.405,00	-1.344,00
S59633	Weiterltg.Zuschüsse Basisförderung an Landesverbände	-528.985,00	-443.576,00
S59634	Weiterltg.Zuschüsse Basisförd. Aktivierungskamp. an Landesverbände		-6.755,12
		<hr/> -1.694.929,00	<hr/> -1.843.807,99

Landesstelle der Katholischen Landjugend Bayerns e.V.

München

Rechtliche, wirtschaftliche und steuerliche Verhältnisse

1. Rechtliche Verhältnisse

Der Verein ist unter der Nummer VR 6.527 in das Vereinsregister des Amtsgerichts München eingetragen. Es gilt die Satzung in der Fassung vom 7. April 1962, zuletzt geändert durch Beschluss vom 2. Dezember 2021. Die letzte Eintragung im Vereinsregister erfolgte am 16. Dezember 2022.

Sitz der Stiftung ist München.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der **Name** des Vereins lautet: Landesstelle für Katholische Jugendarbeit in Bayern e.V.

Zweck des Vereins ist nach § 1 Abs. 2 der Satzung die Förderung der Jugendhilfe sowie die Förderung und Vertretung der Aufgaben der Jugendseelsorge und kirchlichen Jugendarbeit auf Landesebene, insbesondere die Beschaffung und Verwaltung von Mitteln und Einrichtungen der durch Statut der bayerischen Bischöfe errichteten „Landesstelle für Katholische Jugendarbeit in Bayern“.

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

Der **Vorstand** setzt sich aus zwei Personen zusammen.

Erste*r Vorsitzende*r ist der*die jeweilige Vorsitzende der Landesstelle gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Statuts der Landesstelle für Katholische Jugendarbeit in Bayern.

Weitere*r Vorsitzende*r ist der*die Landesvorsitzende des BDKL Bayern gemäß § 9 Abs. 2a Nr. 2 der Satzung des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ), Landesarbeitsgemeinschaft Bayern.

Im Berichtsjahr setzt sich der Vorstand wie folgt zusammen:

- Frau Maria-Theresia Kölbl, München, erste Vorsitzende
- Herr Florian Hörlein, Nürnberg

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die beiden Vorsitzenden je einzeln (Einzelvertretungsbefugnis gemäß Satzung).

2. Wirtschaftliche Verhältnisse

Unter dem Dach des gemeinnützigen Vereins sind der Bund der Deutschen Katholischen Jugend, Landesarbeitsgemeinschaft Bayern (BDKJ, LAG Bayern) sowie die Landesstelle für Katholische Jugendarbeit in Bayern (Landesstelle) organisiert.

Der BDKJ betreibt insbesondere Verbands- und Öffentlichkeitsarbeit und dient als Sprachrohr der Katholischen Jugendorganisationen in Bayern. Die Landesstelle wurde von der Freisinger Bischofskonferenz eingerichtet und nimmt verschiedene von dort zugewiesene Aufgaben wahr. Unter anderem Koordinierung der Jugendseelsorge und Jugendarbeit. Daneben betreut der Verein freiwillig Tätige, insbesondere für das freiwillige soziale sowie das freiwillige ökologische Jahr.

Der Verein finanziert sich ganz überwiegend aus Zuschüssen verschiedener staatlicher Einrichtungen und der Freisinger Bischofskonferenz sowie aus Zuschüssen der Einsatzstellen der Freiwilligendienste

zur Bildungsarbeit und aus Verwaltungskostenzuschüssen im Rahmen der Betreuung der freiwillig Tätigen.

3. Steuerliche Verhältnisse

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Das Finanzamt München hat zuletzt mit Bescheid vom 10. November 2022 für die Jahre 2019 bis 2021 die Steuerbefreiung aufgrund Gemeinnützigkeit ausgesprochen (Förderung der Jugendhilfe) und für die Folgejahre die vorläufige Anerkennung gewährt.

Das Finanzamt München hat zudem mit Bescheid vom 18. Juni 2013 bestätigt, dass die Satzung in der Fassung vom 1. August 2000 die satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO erfüllt. Mit Schreiben vom 22. September 2022 hat das Finanzamt ergänzend erklärt, dass dieser Bescheid trotz nachfolgender Satzungsänderungen unverändert wirksam bleibt, da die vorgenommenen Satzungsänderungen nicht erheblich sind für die gesonderte Feststellung.

Der Verein ist berechtigt, Spendenbescheinigungen auszustellen für Spenden und Mitgliedsbeiträge.

Das Finanzamt München hat die Gestellung von Personal im Rahmen des FSJ als steuerunschädlichen Zweckbetrieb nach § 65 Nr. 5 AO und § 52 Abs. 2 Nr. 2 AO eingestuft.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

- (1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.
- (2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.
- (2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

- (1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.
- (2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die er mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

- Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

- (1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.
- (2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlags, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.
- (2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.
- (2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

- (1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.
- (2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung gelten zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anwendbar ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtlische Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslageneratz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslageneratz nur mit unbefristeten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.